



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Offizielle Sprachen und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **I.T.F. Switzerland Taekwon-Do Federation** wurde am 06. Dezember 2002 ein Verband gegründet im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist im Rütli ZH.

Art. 3 Tätigkeitsbereich

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die gesamte schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 4 Offizielle Sprachen

Bei der Generalversammlungen dürfen sich die Mitglieder in einer der Landessprachen (deutsch, französisch, italienisch) bedienen; übersetzt wird in Englisch auf Wunsch der Mitglieder.

Die Statuten, die Protokolle, die Geschäftsberichte und andere Mitteilungen werden unter Beachtung der Gesetzesvorschriften in deutscher Sprache erfasst.

Art. 5 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung der Koreanische Kunst des Selbstverteidigung nach Grundsätze vom General Choi Hong Hi und der Regel des Weltverbandes International Taekwon-Do Federation (I.T.F.) mit Sitz in Wien- Österreich.

II. Mitglieder

Art. 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Verbandes ist für Schüler (Erwachsene, Junioren und Kinder) die an einen Annerkanten Verein oder Schule Angemeldet sind obligatorisch.

Art. 7 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern

Art. 8 Aktivmitglieder

Natürliche Personen welche auch Mitglieder bei einen vorschrittmässigen gebildeten und Annerkanten Taekwon-Do Verein oder Schule mit Sitz in der Schweiz sind.



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

Art. 10 Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Verband unterstützen wollen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürlichen Personen, die sich um den Verband besonders gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zum I.T.F. Switzerland Taekwon-Do Federation steht jeden Verein oder Schule offen. Der Beitrittsgesuch erfolgt mit der Anmeldung und die respektive Belege die vom Präsident und Sekretär des Vereins oder Schule unterzeichnet sind.

Die bei der Anmeldung auszuführenden Belege sind:

- die Statuten des einzutragende Verein oder Schule.
- die Bestätigung das der Verein oder Schule mit einem ausgebildeten Trainer und mindestens 2 Schülern besteht.
- muss eine Trainingslokalität vorweisen die wöchentlich benutzt werden kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahmen in den Verband unterwerfen sich die aufgenommenen Personen (Mitglieder des Vereins oder Schule) den Verbandsstatuten, sowie den internen Reglementen und Beschlüssen.

Art. 13 Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich, per Einschreiben, oder persönlich an Vorstand mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 14 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

Abs.1) Wer wiederholt in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes verstossen hat.

Abs.2) Wenn Folgenden Kriterien nicht mehr erfüllt werden:

- wenn der Verein oder Schule nicht mehr aus einem ausgebildeten Trainer und mindestens 2 Schülern besteht.
- wenn er keine Trainingslokalität vorweisen die wöchentlich benutzt werden kann.
- wenn die Vereine oder Schulen ihre eigenen Statuten nicht mehr erfüllen.

Abs.3) Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.



Verbandstatuten

I.T.F - Switzerland Taekwon – Do Federation

Abs.4) Wer durch seinen Verhalten dem Verband allgemein schadet.

Art. 15 Rechte der Mitglieder

Abs.1) Jeder Verein oder Schule hat das Recht an der GV teilnehmen mit ein Maximum von 2 Delegierten. Nur einer der Vertreter hat das Recht zur Stimme Abgabe.

Abs.2) Alle Aktivmitgliedern haben das Recht an Meisterschaften, Wettkämpfen, Seminaren und Vorführungen die durch den Verband organisiert werden teilzunehmen, sofern dies nicht durch den Vorstand entzogen wurde.

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

Abs.1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.

Abs. 2) Sie haben die Verbandsstatuten, Interne Reglemente und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.

Abs. 3) Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Abs. 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

III. Finanzen und Haftung

Art. 17 Einnahmen des Verbandes

Der Verband wird wie folgt finanziert:

Abs. 1) Beiträge Aktiv- und Passivmitgliedern

Abs. 2) Sponsoring.

Abs. 3) Subventionen.

Abs. 4) Spenden.

Abs. 5) Erlös aus Veranstaltungen.

Abs. 6) Erträge aus dem Verbandsvermögen.

Art. 18 Ausgaben des Verbandes

Abs. 1) Beiträge an übergeordnete Verbände(Europäische- und Weltverband)



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

Abs. 2) Verwaltungskosten.

Abs. 3) Ausgaben gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Abs. 4) Ausgabenkompetenz des Vorstandes.

Art. 19 Haftung

Abs. 1) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Abs. 2) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 20 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Art. 21 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

V Generalversammlung

Art. 22 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist zweijährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung folgender berichte:
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht der Kommissionen (evtl. schriftlich)
 - Kassebericht und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Decharge-Erteilung an den Vorstand
4. Mutationen
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahlen:
 - des Vereinspräsidenten



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren
- 8. Statutenänderungen
- 9. Abgewiesene Beitrittsgesuche durch den Vorstand
- 10. Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
- 11. Anträge
 - des Vorstandes
 - von Vereinsmitgliedern
- 12. Ehrungen
- 13. Verschiedenes

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1 stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist inner 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 24 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 25 Anträge

Anträge gemäss Art.19 Ziff.8 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Statutenänderungsanträge durch Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Jeder Verein oder Schule hat das Recht an der GV teilnehmen mit ein Maximum von 2 Delegierten. Nur einer der Vertreter hat das Recht zur Stimme Abgabe.

Die Anzahl von Stimmen die ist basiert auf der Anzahl von Mitgliedern von jeder Verein oder Schule.



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

Von eins (1) bis fünfundzwanzig (25) Schüler	1 Stimme
Von sechsundzwanzig (26) bis fünfzig (50) Schüler	2 Stimmen
Von einundfünfzig (51) bis fünfundsiebzig (75) Schüler	3 Stimmen
Von sechsundsiebzig (76) bis hundert (100) Schüler	4 Stimmen
Von hunderteins (101) und mehr Schüler	5 Stimmen

Art. 27 Erforderliches Mehr

Abs. 1) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Abs. 2) Statutenänderungen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der Zweidritelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abs. 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte mit einfachen Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Abs. 4) Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

Art. 28 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsident geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen. In besonderen Fällen kann durch die Generalversammlung ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

VI Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich aus:

- ◆ Präsident
- ◆ Sekretär
- ◆ Kassier



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von vier Verbandsjahren.

Art. 30 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Verbands sicherstellen soll.

Der Vorstand:

- ◆ leitet den Verband und führt die laufenden Geschäfte..
- ◆ erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.
- ◆ hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- ◆ sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten, interne Reglement und Durchsetzung der Beschlüsse
- ◆ ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- ◆ Verhängung von Disziplinarmaßnahmen über die Mitglieder sowie Festsetzung, Vollstreckung und Nachsicht von Strafen für Verletzungen der Statuten sowie die Verleihung von Auszeichnungen.
- ◆ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- ◆ Bewilligung von Ort und Zeitpunkt zur Durchführung zwecks Wettkämpfen
- ◆ Bewilligung den Teilnehmer einer Europa- oder Weltmeisterschaft geben.
- ◆ Die allgemeine Vorbereitung der Generalversammlung.
- ◆ Die Bestätigung der Kup- Prüfungen und die Erledigung des Schwarzgurt Zertifikate beim Weltverband I.T.F.
- ◆ Der Vorstand kann (vorbehaltlich seiner Verpflichtungen) Vollmachten und Befugnisse an Mitglieder der I.T.F. Switzerland Taekwon – Do Federation übertragen (Z.B. Turnierorganisation).

Art. 31 Vertretung des Verbands

- ◆ Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen.
- ◆ Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 32 Beschlussfassung

- ◆ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
- ◆ Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.
- ◆ Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

VII Rechnungsrevisoren

Art. 33 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kasserevision durchzuführen.



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

VIII Wettkämpfen, Verschiedenes und Streitigkeiten

Art. 34 Wettkämpfe

Jedes Verbandsmitglied, das eine Taekwon-Do Meisterschaft durchführen möchte, hat bei der Verband die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Bewilligung einzuholen.

Auch andere kantonale Meisterschaften unterliegen der Bewilligung der Verband und erfordern eine Anmeldung. Die Regeln müssen den Auflagen des I.T.F.- Weltverbandes entsprechen.

Den angeschlossenen Vereinen oder Schulen ist es ohne Bewilligung der Verband untersagt, an internationalen, nationalen, kantonalen und örtlichen Meisterschaften oder Sportkämpfen welcher Art auch immer teilzunehmen, die von nicht angeschlossenen Vereinen abgehalten werden.

Die Regeln für die Durchführung der nationalen Meisterschaft sind gemäss dem Reglement des I.T.F. Weltverbandes eingehalten. Schiedsrichter hat die I.T.F. Switzerland Taekwon-Do Federation für jede einzelne Meisterschaft zu bestimmen

Die Verband ist bemüht, dass das Nationalteam an den Welt- und Europameisterschaften teilnehmen kann.

Art. 35 Verschiedenes

Die Abzeichen und Embleme der Mitgliedersorganisationen müssen durch dem Verband genehmigt werden.

Die Mitgliedschaft eines Funktionärs der I.T.F. Switzerland Taekwon -Do Federation bei einem ähnlichen nicht anerkannten Verband, sowie das unentschuldigte Fernbleiben von mehr als zwei Generalversammlungen führt zum sofortigen Amtsverlust.

Alle Mitglieder, insbesondere Funktionäre haben sich redlich zu bemühen, die Aufgaben und Ziele der Internationalen Taekwon – Do Federation nach besten Kräften und im gegenseitigen Einvernehmen zu verwirklichen.

Auszeichnungen (Kup- Prüfungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der Verband I.T.F. Switzerland Taekwon-Do Federation.

Auszeichnungen (Dan Prüfungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des ITF Weltverbandes mit Sitz in Wien (eingereicht durch die I.T.F. Switzerland Taekwon-Do Federation).

Art. 36 Streitigkeiten

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten (Meinungsverschiedenheiten) entscheidet der Vorstand.



Verbandstatuten

I.T.F. - Switzerland Taekwon – Do Federation

Der Vorstand fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

IX Auflösung des Verbandes

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 4/5 beschlossen werden.
Die Verwendung des Verbandsvermögens, wird durch diese ausserordentlich dafür einberufene Generalversammlung beschlossen.

X Schlussbestimmungen

Art. 38

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 39

Die Statuten wurden an der Ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 2010 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 16.02.2008, die vom 18.02.2006, 11. September 2004, 17. April 2004 und vom 06. Dezember 2002 und treten, nach Genehmigung sofort in Kraft.

Rüti, 17. April 2010

.....
Verbandspräsident
Jorge Züger

.....
Verbandsekretär
Michael Leuenberger